

Auflage ein Verhalten zu fordern, das ihm nicht durch allgemeines Gesetz vorgeschrieben ist (Zbl. 1967 S. 22; vgl. auch Zimmerlin, Bauordnung der Stadt Aarau, 1960, S. 77). Es dürfen ihm nicht Leistungen überbunden werden, die das Gesetz nicht vorsieht. So ist es nicht zulässig, ohne gesetzliche Grundlage die Erteilung einer Baubewilligung davon abhängig zu machen, dass der Gesuchsteller Parkierungsflächen erstellt (Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 3. Aufl., Nr. 441 IV).

Fehlt es an einem die Nebenbestimmung ausdrücklich rechtfertigenden Rechtssatz, so muss die Nebenbestimmung aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck, aus einem mit der Hauptanordnung (hier: der strassenpolizeilichen Bewilligung) in Sachzusammenhang stehenden öffentlichen Interesse hervorgehen (Imboden, a.a.O., mit Verweisungen). *Sachfremde* Auflagen und Bedingungen sind unzulässig. Für Bewilligungen gilt der Grundsatz, dass Verhältnisse, die *ihrer Art* nach eine Verweigerung der Bewilligung nicht zu rechtfertigen vermöchten, auch nicht Inhalt einer Bedingung oder Auflage werden können (BGE 73 I 200). Unzulässig sind nach diesen Überlegungen z.B. «Baubedingungen, die auf nichtpolizeilichem Gebiet liegen und gänzlich baufremde, mit der betreffenden Baute in keinem Zusammenhang stehende Zwecke verfolgen» (Zimmerlin, a.a.O.).

Schliesslich ist auch mit Bezug auf Nebenbestimmungen der Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* zu beachten; d.h. mit einer Auflage darf nicht mehr verlangt werden, als es der Zweck der Massnahme verlangt (Imboden, a.a.O., Nr. 222 IV, 327 II).

RRB 28.7.1970

1152

Strassenverkehr. Zulässigkeit zeitlich befristeter Verkehrsbeschränkungen, um auf einer Gemeindestrasse das Schlitteln zu ermöglichen.

Der Gemeinderat R. veröffentlichte im Amtsblatt folgende Verkehrsbeschränkung:

Bei guten Schneeverhältnissen (günstigem Schlittelweg) wird nachfolgende Strasse temporär als Einbahnstrasse erklärt (Fahrtrichtung nur talwärts möglich):

Bürgerheimstrasse: Jeweils am Samstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Zwei Anwohner erhoben gegen diese Verkehrsbeschränkung Rekurs. Ein Rekurrent machte im wesentlichen geltend, sein Landwirtschaftsbetrieb würde durch das Fahrverbot stark beeinträchtigt, zumal auswärtige Kundschaft am Wochenende Milchprodukte abhole. Der zweite Rekurrent befürchtete Umsatzeinbussen in seinem Ausflugsrestaurant, das nur durch die Bürgerheimstrasse erschlossen werde.

Der Regierungsrat wies beide Rekurse ab. Aus den Erwägungen:

Nach Art. 110 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1972 über die Staatsstrassen (bGS 731.11) ist der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei befugt, Gemeinde- und Privatstrassen für bestimmte Arten des Verkehrs dauernd zu sperren oder mit anderen Verkehrsbeschränkungen (Höchstgeschwindigkeit, Gewichtsbeschränkung) zu belegen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr [SVG]; SR 741.01, sowie Art. 76 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation [SSV], SR 741.21). Verkehrsbeschränkungen können erlassen werden, soweit die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern (Art. 3 Abs. 4 SVG). Dabei ist diejenige Massnahme zu wählen, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen des Verkehrs erreicht (Art. 82 Abs. 1 SSV). Dadurch werden die zuständigen Behörden ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet.

Nach herrschender Lehre und ständiger Praxis besitzen Private, insbesondere Anstösser, kein subjektives Recht auf Strassenbenützung, das sie einer Einschränkung des Gemeingebrauchs entgegenhalten könnten (vgl. Zbl. 1964, S. 274; 1960, S. 65). Da jedoch die Strassen bestimmungsgemäss dem öffentlichen Verkehr zu dienen haben, sind Verkehrsbeschränkungen nur zulässig, soweit das allgemeine Wohl diese erheischt. Dabei sind die Interessen der Strassenbenützer, insbesondere der Anlieger, in billiger Weise zu berücksichtigen. Eine Beschränkung lässt sich demnach nur insoweit rechtfertigen, als die Interessen der Allgemeinheit überwiegen (vgl. Zbl. 1970, S. 153; 1964, S. 274; 1962, S. 109 ff.; Appenzell A.Rh. Verwaltungspraxis, Heft XV, Nr. 354; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Band II, Nr. 117).

Nach allgemeiner Auffassung kommt dem Schlittelsport – wie auch anderen Arten Volkssport – eine eher zunehmende Bedeutung zu. Das

schlägt sich auch in der Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit von Verkehrsbeschränkungen zugunsten des Schlittlens nieder. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich dazu folgendes festgehalten: «Der Regierungsrat hat unangefochten festgestellt, das Schlitteln habe sich seit jeher in weiten Bevölkerungskreisen grosser Beliebtheit erfreut. Das trifft besonders für die Jugend zu, die zur harmonischen Entwicklung von Körper und Geist des sportlichen Spiels bedarf. Es dient daher dem öffentlichen Wohl, Gelegenheiten zum Schlitteln zu schaffen. Wenn der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem ortskundigen Gemeinderat die Schatzackerstrasse als hiefür besonders geeignet erachtet hat, so ist das ein vor Verwaltungsgericht unanfechtbarer Ermessensentscheid» (Zbl. 1970, S. 153 f.). Analoge Überlegungen sind auch im vorliegenden Fall am Platz. Die Bürgerheimstrasse befindet sich oberhalb des Dorfes R. mit einer schönen Aussicht gegen den Säntis. Die Strasse ist für das Schlitteln bestens geeignet. Dagegen weist sie ein Gefälle auf, das das Schlitteln nur gefahrlos erlaubt, wenn der Verkehr vom Dorf her untersagt wird. Ist somit das öffentliche Interesse an der zeitweiligen Freihaltung der Bürgerheimstrasse als Schlittelweg zu bejahen, bleibt zu prüfen, ob die hiefür erforderlichen Verkehrsbeschränkungen für die Rekurrenten zumutbar sind; die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse die privaten Interessen eindeutig überwiegt.

Die Nachteile für die Rekurrenten werden zunächst dadurch erheblich gemildert, dass die Gemeindebehörde auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses die Bürgerheimstrasse nur soweit als Schlittelstrasse pflegen wird, als dies ohne grossen Aufwand möglich ist. So wird insbesondere der Strassendienst (Schneebruch, Splitten, Salzen) uneingeschränkt durchgeführt. Während der Woche wird also die Bürgerheimstrasse wie bisher unterhalten, so dass die Strassenbenützer keine Nachteile zu erleiden haben. Wird die Bürgerheimstrasse während eines bestimmten Wochenendes für den Schlittelsport freigegeben, will die Gemeindebehörde spätestens am Montagmorgen dafür besorgt sein, dass sich die Strasse wieder in einwandfreiem Zustand befindet. Mit der Freigabe der Bürgerheimstrasse für den Schlittelsport übernimmt die Gemeindebehörde allgemein die Verpflichtung, den damit verbundenen zusätzlichen Unfallgefahren für Automobilisten und Fussgänger zu begegnen. Aus diesen Feststellungen – die durch die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt werden – wird deutlich, dass die Bürgerheimstrasse während eines Winters nur an wenigen Wochenenden überhaupt als Schlittelweg benützt werden kann. Die

Nachteile für die Rekurrenten halten sich damit schon rein zeitlich gesehen in engen Grenzen.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen erweist sich die von den Rekurrenten geltend gemachte Beeinträchtigung ihrer Betriebe als durchaus zumutbar.

RRB 13.2.1979

1153

Strassenverkehr. Auf Privatstrassen sind Verkehrsbeschränkungen zu be-
willigen, soweit der Schutz der Strasse dies erfordert.

Eine privatrechtliche Strassenkorporation (Art. 19 EG zum ZGB, bGS 211.1) ersuchte den Gemeinderat W. um den Erlass eines allgemeinen Fahr- und Reitverbotes auf der Korporationsstrasse. Sie machte geltend, die Strasse – die lediglich als private Zufahrt zu den Liegenschaften der Korporationsmitglieder erstellt worden sei – werde häufig von Dritten benutzt; dadurch würden die Reparaturkosten, die ausschliesslich von der Korporation aufzubringen seien, unzumutbar erhöht, zumal es sich um eine Naturstrasse handle.

Der Gemeinderat wies das Gesuch ab. Er vertrat die Auffassung, die Korporationsstrasse sei mit der Hinweistafel «Sackgasse» versehen, wodurch Dritte weitgehend von der Benutzung der Strasse abgehalten werden könnten. Das Bedürfnis nach einem allgemeinen Fahr- und Reitverbot sei nicht nachgewiesen. Zudem sei wenn immer möglich vom Anbringen von Verbotstafeln abzusehen.

Der Regierungsrat hiess den gegen den gemeinderätlichen Entscheid geführten Rekurs gut und ermächtigte die Strassenkorporation, das Signal 2.01, Allgemeines Fahrverbot, mit dem Zusatz «Privat» aufzustellen. Aus den Erwägungen:

Nach Art. 110 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1972 über die Staatsstrassen (bGS 731.11) ist der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei befugt, Gemeinde- und Privatstrassen für bestimmte Arten des Verkehrs dauernd zu sperren oder mit anderen Verkehrsbeschränkungen (Höchstgeschwindigkeit, Gewichtsbeschränkung) zu belegen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Stras-